

Agentur übertragen wird. Erhält der Verein nur die Trikots ohne weitere Geldzahlungen, ist der Geldwert der Trikots als umsatzsteuerpflichtige Einnahme anzusetzen.

Einnahmen aus Vermögensverwaltung

Die Einnahmen gehören zur Vermögensverwaltung wenn die Einnahmen im Wesentlichen aus dem Vermögen stammen, der Verein darf dabei nicht wirtschaftlich werden. Eine Vermögensverwaltung liegt demnach vor:

- wenn der Verein die Werberechte an einen eigenständigen Unternehmer verpachtet, die Werbeleistung durch den Verpächter erbracht wird und die Leistung des Vereins in der Duldung der Werbung (z.B. Bandenwerbung, Fahrzeugwerbung, Anzeigenwerbung) liegt. Außerdem muss der Pächter einen angemessenen Gewinn (mindestens 10 % des Umsatzes) erzielen (s. AEAO zu § 67a Allgemeines, Tz. 9) und die Verpachtung darf nur insgesamt an einen Pächter erfolgen,
- wenn der Verein einem Sponsor die Nutzung von Namen und Logo gewährt.

7. Aufteilung von Sponsorenleistungen

In Fällen, in denen eine Körperschaft sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Leistungen an den Sponsor erbringt, ist die Sponsoringleistung entsprechend einem objektiven Aufteilungsmaßstab aufzuteilen. Dies kann eine geflossene Geldleistung sein.

Beispiel: Ein Sponsor wirbt auf einem Plakat des Vereins für seine Produkte. Der Verein erhält dafür 1.000 €. Darüber hinaus wirbt der Sponsor in Eigenanzeigen damit, dass er den Verein unterstützt, wofür der Verein 2.000 € erhält. Der Sponsor hat aber nicht das Recht, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.

Lösung: Die Leistung ist nach dem Anteil der geflossenen Geldleistungen aufzuteilen, wobei hier $\frac{1}{3}$ auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und $\frac{2}{3}$ auf den ideellen Bereich entfallen. Die empfangende Körperschaft muss allerdings darlegen, dass auch ein gewerblicher Anbieter von Anzeigenwerbung nicht wesentlich mehr als 1.000 € für die Plakatwerbung verlangt hätte.

Ist eine Aufteilung in diesem Sinne nicht möglich, sind die gesamten Einnahmen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

8. Sponsoring und Umsatzsteuer

8.1 Allgemeiner Überblick

Die VfG. der OFD Karlsruhe vom 29.2.2016 (S 7100, UR 2016 S. 568) nimmt ergänzend zum BMF-Schreiben vom 13.11.2012 (BStBl I 2012 S. 1169) zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Sponsorings Stellung. Das BMF-Schreiben vom 13.11.2012 beleuchtet dabei das Sponsoring aus der Sicht des Vereins als Leistungsempfänger (s.a. Abschn. 1.1 Abs. 23 UStAE).

Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Sponsorings aus der Sicht des Sponsors s. das BMF-Schreiben vom 25.7.2014 (BStBl I 2014 S. 1114) sowie Abschn. 1.1 Abs. 23 Satz 3 und 4 UStAE.

Aus der Definition des Begriffs „Sponsoring“ ergibt sich, dass umsatzsteuerrechtlich häufig ein steuerbarer Leistungsaustausch vorliegt. Der Sponsor erhält für seine Leistung als Gegenleistung in der Regel eine Werbeleistung des Vereins. Maßgebend für die umsatzsteuerliche Beurteilung sind die vertraglichen (schriftlichen oder mündlichen) Vereinbarungen zwischen dem Sponsor und dem Verein.

8.2 Geldleistungen des Sponsors an steuerbegünstigte Einrichtungen

8.2.1 Sponsoring ohne Leistungsaustausch

Kein Leistungsaustausch liegt vor, wenn der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen (vgl. Abschn. 1.1 Abs. 23 Satz 1 und 2 UStAE).

Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Sponsorings aus der Sicht des Sponsors s. das BMF-Schreiben vom 25.7.2014 (BStBl I 2014 S. 1114) sowie Abschn. 1.1 Abs. 23 Satz 3 und 4 UStAE.

Weist der Sponsor auf seine Unterstützung ohne besondere Hervorhebung lediglich hin, liegt ebenfalls kein Leistungsaustauschverhältnis vor.

Mit der Entgeltzahlung tätigt der Sponsor keine Leistung im wirtschaftlichen Sinne und somit keinen steuerbaren Umsatz (Abschn. 1.1 Abs. 3 Satz 3 UStAE).

8.2.2 Sponsoring mit Leistungsaustausch

Wenn der Verein aktiv an der Werbemaßnahme mitwirkt, liegt ein Leistungsaustausch vor. Die Werbeleistungen werden im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erbracht, weil der Verein an der Werbemaßnahme aktiv mitwirkt. Die sonstige Leistung unterliegt dem allgemeinen Steuersatz.

Eine aktive Mitwirkung des Vereins liegt auch dann vor, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.

<p>Der Sponsor weist selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an den Verein hin.</p> <p>Der Verein gestattet dem Sponsor die Nutzung des Vereinsnamens zu Werbezwecken.</p>	<p>Der Verein weist auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen u.ä. auf die Unterstützung durch den Sponsor hin.</p> <p>Dieser Hinweis kann dabei unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung erfolgen.</p> <p>Das Logo des Sponsors ist nicht verlinkt.</p>	<p>Der Verein weist auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen u.ä. auf die Unterstützung durch den Sponsor hin.</p> <p>Der Sponsor erscheint unter besonderer Hervorhebung.</p> <p>Die Verwaltung definiert weder im UStAE noch im Sponsoring-Erlass, was »ohne besondere Hervorhebung« zu verstehen ist.</p>	<p>Der Verein räumt dem Sponsor das Recht ein, in Vereinszeitschriften Werbeanzeigen zu schalten oder bei Veranstaltungen des Vereins für seine Produkte zu werben.</p> <p>Auf der Internetseite des Vereins befindet sich das Logo des Sponsors, das durch Verlinkung zu den Werbeseiten des Sponsors führt.</p>
<p>Der Verein wirkt an den Werbemaßnahmen nicht selbst mit (passive Werbeleistung).</p> <p>Der Verein verpachtet sein Namensrecht an den Sponsor.</p>	<p>Der Verein wirkt nicht aktiv gestaltend an den Werbemaßnahmen mit.</p>	<p>Der Verein wirkt aktiv gestaltend an den Werbemaßnahmen mit.</p>	<p>Der Verein wirkt aktiv gestaltend an den Werbemaßnahmen mit.</p>
<p>Kein Leistungsaustausch des Vereins (Abschn. 1.1 Abs. 23 Satz 3 UStAE).</p>	<p>Kein Leistungsaustausch des Vereins (Abschn. 1.1 Abs. 23 Satz 1 und 2 UStAE).</p>	<p>Leistung des Vereins an den Sponsor.</p>	<p>Leistung des Vereins an den Sponsor.</p>

3. Arten der Zuwendung

3.1 Geldzuwendungen

Bei einer Geldzuwendung gibt der Spender der gemeinnützigen Körperschaft einen Geldbetrag. Der Wert des Geldes ist dabei leicht zu ermitteln. Bei allen Geldzuwendungen muss der bescheinigende Verein auf der Zuwendungsbestätigung (s. Kap. 8.) erkennbar machen, ob es sich um eine Aufwandsspende handelt oder nicht. Falls es sich um eine Aufwandszuwendung (s. Kap. 3.3) handelt, hat der Verein auf der Zuwendungsbestätigung erkennbar zu machen, dass es sich dabei um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt. Liegt eine Geldzuwendung vor, die nicht einen Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen darstellt, muss der Verein auf der Zuwendungsbestätigung vermerken, dass es sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.

Beispiel: Der gemeinnützige Verein Mauerblümchen e.V. renoviert sein Klubhaus für 2.000 €. Der Handwerksbetrieb Gut und Schnell verlangt vom Verein nach Beendigung der Renovierung statt wie auf der Rechnung angegeben 2.000 € nur 1.700 €.

Lösung: Es liegt eine Geldspende i.H.v. 300 € vor. Der gemeinnützige Verein kann dem Handwerker eine Zuwendungsbestätigung über 300 € ausstellen.

3.2 Sachzuwendungen

3.2.1 Allgemeiner Überblick

Bei einer Sachzuwendung gibt der Spender dem gemeinnützigen Verein eine Sache (z.B. ein Sportgeschäft wendet einem gemeinnützigen Verein zehn Fußbälle oder Warengutscheine zu), wobei er dem Verein das Eigentum an der Sache verschaffen muss. Die Zuwendung muss unmittelbar für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des gemeinnützigen Vereins verwendet werden.

Sachzuwendungen, die für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des gemeinnützigen Vereins, der nicht unmittelbar der Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke dient oder für den steuerfreien Bereich der Vermögensverwaltung geleistet werden, sind nicht steuerbegünstigt und können für den gemeinnützigen Verein zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.

Erhält ein gemeinnütziger Verein Sportkleidung zugewendet, so liegt unter folgenden Voraussetzungen eine Sachzuwendung vor:

- Der Spender gibt dem gemeinnützigen Verein das Geld für die Sportkleidung und der gemeinnützige Verein hat keine Verpflichtung, Werbung auf der Kleidung abzudrucken.
- Der Spender wendet die Sportkleidung freiwillig und ohne Werbung auf.
- Der Spender und der gemeinnützige Verein haben keinen Vertrag über die Beschaffung und Verwendung der Sportkleidung getroffen.
- Der die Sportkleidung empfangende gemeinnützige Verein kann zwar auf die Unterstützung durch den Zuwendenden hinweisen, dies muss aber ohne besondere Hervorhebung erfolgen.

Ausnahme: Erzielen eventuelle Aufdrucke keine beachtliche Werbewirkung z.B. bei Spielen von Kinder- und Jugendmannschaften, so ist die zugewendete Sportkleidung trotz Werbeaufdrucks als Zuwendung zu behandeln (s. FG Köln vom 17.2.2006, 11 K 827/03, EFG 2006 S. 1108).

Bei gebrauchter Kleidung stellt sich die Frage, ob sie überhaupt noch einen gemeinen Wert (Marktwert) hat. Wird ein solcher geltend gemacht, sind die für eine Schätzung maßgeblichen Faktoren wie Neupreis, Zeitraum zwischen Anschaffung und Weggabe und der tatsächliche Erhaltungszustand durch den Zuwendenden nachzuweisen (BFH vom 23.5.1989, BStBl II S. 879). Siehe auch H 10b.1 EStH „gebrauchte Kleidung als Sachspende“.

Beispiel 1: Der gemeinnützige Kulturverein TSV Bildbad veranstaltet eine Vernissage. Der Bäcker Backbub liefert hierfür den Kuchen und stellt dem gemeinnützigen Verein dafür keine Rechnung aus, obwohl ein Entgelt für die Leistung vereinbart war.

Lösung: Es handelt sich um eine Sachspende, für die der gemeinnützige Verein eine Zuwendungsbestätigung ausstellen kann.

Beispiel 2: Sachverhalt wie Beispiel 1, der Bäcker spendet den Kuchen aber für das Sommerfest des gemeinnützigen Vereins, das dieser zur Aufbesserung seiner Einnahmen auf dem Dorfplatz veranstaltet.

Lösung: Es handelt sich ebenfalls um eine Sachspende, für die der gemeinnützige Verein aber keine Zuwendungsbestätigung ausstellen kann, da die Spende dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des gemeinnützigen Vereins zuzurechnen ist.

Mit Urteil vom 8.3.2012 (2 K 2608/09 E) hat das FG Münster entschieden, dass dann, wenn ein Spender die Transportkosten von gespendeten Sachen zum Empfänger übernimmt, die Transportkosten zusammen mit der Sachspende steuerlich abzugsfähig sind.

3.2.2 Spendenhöhe und Zuwendungsbestätigung

3.2.2.1 Allgemeines zur Bescheinigung einer Sachspende

Aus der Spendenbestätigung müssen der Wert und die genaue Bezeichnung (z.B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, usw.) der gespendeten Sache ersichtlich sein (H 10b.1 [Sachspenden] EStH und BMF vom 7.11.2013, BStBl I 2013 S. 1333).

Beachte! Zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung von Sachspenden und der Bemessungsgrundlage bei Sachspenden hat das Bundesfinanzministerium zur Bemessungsgrundlage bei Sachspenden Stellung genommen und Abschn. 10.6 des UStAE angepasst. Siehe hierzu BMF vom 18.3.2021, III C 2 – S 7109/19/10002:001, BStBl I 2021 S. 384.

Die Verfügung der OFD Nordrhein-Westfalen vom 17.7.2018 (S 2223 – 2015/0029 – St 15, DB 2018 S. 2468) befasst sich mit der Frage, mit welchem Wert eine Zuwendung von Wirtschaftsgütern an steuerbegünstigte Körperschaften anzusetzen ist. Die VfG. beschäftigt sich dabei insbesondere mit Kunstspenden.

3.2.2.2 Bescheinigung von Sachspenden aus dem Betriebsvermögen

Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, ist die Sachzuwendung mit dem Entnahmewert (zzgl. der bei der Entnahme angefallenen USt; vgl. R 10b.1 Abs. 1 Satz 4 EStR sowie § 10b Abs. 3 Satz 2 EStG) anzusetzen. In diesen Fällen braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, nicht erforderlich. Der Entnahmewert ist grundsätzlich der Teilwert. Der Entnahmewert kann auch der Buchwert sein, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (sog. Buchwertprivileg § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5 EStG). Der auf der Zuwendungsbestätigung ausgewiesene Betrag darf den bei der Entnahme angesetzten Wert nicht überschreiten.

Dies gilt nicht für die Entnahme von Nutzungen und Leistungen.

3.2.2.3 Sachspende aus dem Privatvermögen

Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, ist der gemeine Wert des gespendeten Wirtschaftsguts maßgebend, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde (§ 10b Abs. 3 Satz 3 EStG). Ansonsten sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wert der Zuwendung auszuweisen. Dies gilt insbesondere bei Veräußerungstatbeständen, die unter § 17 oder § 23 EStG fallen (z.B. Zuwendung einer mindestens 1 %igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 EStG), einer Immobilie, die sich weniger als zehn Jahre im Eigentum des Spenders befindet (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG), eines anderen Wirtschaftsguts i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG mit einer Eigentumsdauer von nicht mehr als einem Jahr). Der Zuwendungsempfänger hat anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z.B. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung. Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen.

Beispiel: Der Unternehmer Kalle Timmer spendet dem gemeinnützigen Tennisverein TC Altdorf seinen gebrauchten Kombi. Der Kombi hat einen Buchwert von 3.000 €. Der Teilwert für dieses Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer beträgt 12.000 €.

Lösung: Entnimmt Kalle Timmer das Fahrzeug mit dem Buchwert von 3.000 €, kann der gemeinnützige Verein ihm höchstens für 3.000 € eine Zuwendungs-/Spendenbestätigung ausstellen. Entnimmt Kalle Timmer das Fahrzeug mit dem Teilwert i.H.v. 12.000 €, kann der gemeinnützige Verein eine Zuwendungsbestätigung über 12.000 € ausstellen. Bei Sachzuwendungen aus einem Betriebsvermögen darf zuzüglich zu dem Entnahmewert i.S.d. **§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG** auch die bei der Entnahme angefallene Umsatzsteuer abgezogen werden, R 10b Abs. 1 Satz 4 EStR.

	Geprüft	
	Ja	Nein
Es ist Pflicht die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und der steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung wörtlich zu übernehmen. Wurde dies geprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Hinweis! Entsprechende Texte sind auf der Rückseite oder auf einem separaten Anschreiben zulässig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der zugewendete Betrag ist auf der Zuwendungsbestätigung sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z.B. ein Betrag i.H.v. 2.100 € als „zweitausendeinhundert“ oder „zwei – eins – null – null“ bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z.B. durch „X“) zu entwerfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Vertrauensschutz für gutgläubige Zuwendende

§ 10b Abs. 4 EStG sieht vor, dass der Steuerpflichtige grundsätzlich auf die Richtigkeit ihm erteilter Spendenbescheinigungen vertrauen kann, d.h. für gutgläubige Spender besteht generell eine gesetzliche Vertrauensschutzregelung hinsichtlich falsch ausgestellter Zuwendungsbestätigungen bzw. fehlverwendeter Zuwendungsmittel. Danach kann der Spender darauf vertrauen, dass die Angaben der zuwendungsempfangenden Körperschaft korrekt sind, und dass seine Zuwendung im Vertrauen auf die Anerkennung des Vereins als gemeinnützige Körperschaft mit Verwendung des Zuwendungsbetrags für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Die Steuervergünstigung des Spenders bleibt also auch dann erhalten, wenn:

- der empfangende Verein die Zuwendung nicht für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet, oder
- der empfangende Verein nicht als gemeinnützig anerkannt ist und wenn diese Tatsache dem Spender unbekannt war.

Nach dem rechtskräftigen Urteil des FG Hamburg vom 17.12.2001 (EFG 2002 S. 545, II 657/99) ist die Versagung des Spendenabzugs beim Zuwendenden nicht zulässig, wenn die Finanzverwaltung einem Verein nachträglich die Gemeinnützigkeit entzieht.

Nach dem Urteil des FG Köln vom 14.7.2010 (10 K 975/07) kann der Steuerberater eines Vereins, der aufgrund eines Körperschaftsteuerbescheids feststellt, dass der Verein nicht mehr

gemeinnützig ist, bezüglich seiner eigenen Spende an den Verein nicht behaupten, dass er gutgläubig gewesen ist und auf den Hinweis des Vereins auf Freistellungsbescheide aus vergangener Zeit in der Spendenbescheinigung habe vertrauen dürfen (bestätigt durch BFH Urteil vom 19.7.2011, X R 32/10, BFH/NV 2012 S. 179, LEXinform 0928231). Stellt ein Verein trotzdem weiter Spendenbescheinigungen aus, haftet er gemäß § 10b Abs. 4 EStG für die entgangene Steuer, sofern der Spender Vertrauensschutz genießt. War dem Spender der Entzug der Gemeinnützigkeit bekannt, besteht kein Vertrauensschutz.

Leitsatz des BFH-Urteils vom 19.7.2011 (X R 32/10):

1. Eine Zuwendungsbestätigung, die eine Körperschaft zu einem Zeitpunkt ausstellt, zu dem für den am kürzesten zurückliegenden Veranlagungszeitraum kein Freistellungsbescheid, sondern ein Körperschaftsteuerbescheid ergangen ist, kann – vorbehaltlich der Vertrauensschutzregelung des § 10b Abs. 4 Satz 1 EStG – nicht Grundlage für einen Sonderausgabenabzug der Zuwendung beim Zuwendenden sein, weil die Körperschaft zu diesem Zeitpunkt bereits dem Grunde nach nicht zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen befugt ist.
2. Dies gilt auch dann, wenn der Körperschaft später für den Veranlagungszeitraum der Zuwendung ein Freistellungsbescheid erteilt wird. Die Möglichkeit der Körperschaft, ab diesem Zeitpunkt eine neue Zuwendungsbestätigung für die frühere Zuwendung auszustellen, bleibt unberührt.

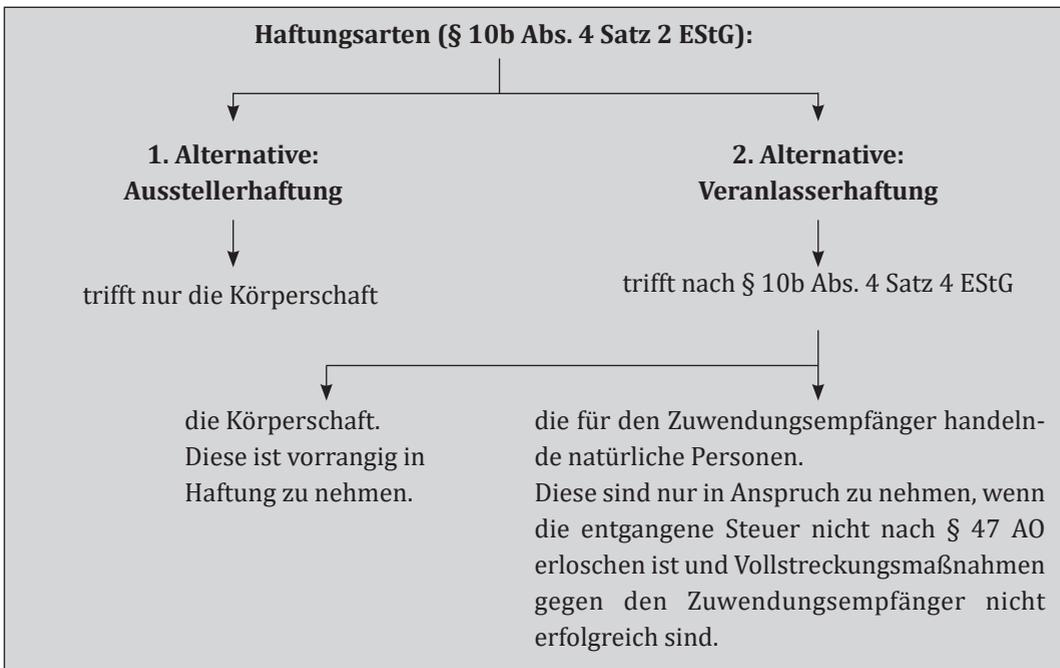
Beispiel: Der gemeinnützige Verein BC Muldenbach erhält von der Firma Elektro Braun GmbH eine Geldspende von 2.000 €, mit dem Auftrag ideelle Zwecke des gemeinnützigen Vereins zu fördern. Der gemeinnützige Verein stellt eine Zuwendungsbestätigung aus. Der gemeinnützige Verein verwendet das Geld aber nun, ohne dass er den Spender darüber informiert, für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des gemeinnützigen Vereins. Der Spender setzt die Spende in seiner Steuererklärung an.

Lösung: Die entgangene Steuer ist mit 30 % des zugewendeten Betrages ($2.000 \text{ €} \times 30 \% = 600 \text{ €}$) gemäß § 10b Abs. 4 S. 3 EStG i.V.m. § 9 Abs. 3 S. 4 KStG und zuzüglich mit 15 % des zugewendeten Betrags für die **Gewerbsteuer** gemäß § 9 Nr. 5 S. 7 GewStG ($2.000 \text{ €} \times 15 \% = 300 \text{ €}$) anzusetzen. Das Finanzamt kann dem Verein wegen Fehlverwendung der Spende im Jahr der Zuwendung die Gemeinnützigkeit entziehen.

12. Haftung des Zuwendungsempfängers

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt (1. Alternative) oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (2. Alternative), haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 30 % des zugewendeten Betrags anzusetzen (§ 10b Abs. 4 EStG).

Haftungsschuldner sind als **Gesamtschuldner** sowohl der **Zuwendungsempfänger** als auch die für ihn **handelnde natürliche Person**. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Auswahlermessens können beide Gesamtschuldner gleichzeitig oder auch vorrangig die natürliche Person in Anspruch genommen werden. Hierdurch lassen sich jedoch viele bürgerschaftlich interessierte Personen davon abhalten, insbesondere verantwortungsvollere Aufgaben, z.B. im Vereinsvorstand, zu übernehmen. Um das ehrenamtliche Engagement zu unterstützen, wird durch das JStG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl I 2008 S. 2794) eine **Reihenfolge** der **Inanspruchnahme** der **Gesamtschuldner** gesetzlich festgelegt. **Vorrangig** haftet der **Zuwendungsempfänger** (z.B. der **Verein**). Die handelnde Person wird nur in Anspruch genommen, wenn die Inanspruchnahme des Vereins erfolglos ist, der Haftungsanspruch also weder durch Zahlung, Aufrechnung, Erlass oder Verjährung erloschen ist noch Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn zum Erfolg führen. Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Die OFD Frankfurt nimmt mit VfG vom 17.3.2014 (S 2223 A - 95 - St 53) zu Haftungsfragen nach § 10b Abs. 4 EStG Stellung.



Mit dem JStG 2009 wurde in § 10b Abs. 4 Satz 5 EStG eine Festsetzungsfrist für Spendenhaftungsbescheide eingeführt, nach der die Festsetzungsfrist für den Haftungsbescheid i.S.v. § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG an den Ablauf der Festsetzungsfrist für die Körperschaftsteuerfestsetzung gegenüber der die Steuerbegünstigung begehrenden Körperschaft gekoppelt wird. Diese Ablaufhemmung ist erforderlich, weil das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Haftungsanspruchnahme nach § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG ausschließlich im Rahmen der Überprüfung der Körperschaftsteuerbefreiung festgestellt werden kann.